



Version Vernehmlassung

Polizeigesetz (PoIG)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz bestimmt die Aufgaben und regelt Rechte und Pflichten der Kantonspolizei sowie der polizeilichen Organe der Bezirke, soweit das Gesetz sie vorsieht.

² Für die Tätigkeiten der gerichtlichen Polizei in der Strafrechtspflege gelten die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.

Art. 2 Aufgaben der Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei erfüllt folgende Aufgaben:

- a) sie ergreift Massnahmen, um Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
- b) sie übt die Funktion der gerichtlichen Polizei aus und trifft Massnahmen zur Erkennung, Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten;
- c) sie trifft bereits vor der Aufnahme gerichtspolizeilicher Ermittlungen oder zur Gefahrenabwehr die notwendigen Abklärungen und Vorermittlungen;
- d) sie sorgt für eine zweckmässige Überwachung und Lenkung des Strassenverkehrs und trifft präventive Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie Massnahmen zur Verkehrsberuhigung;

- e) sie hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind;
- f) sie stellt die Gesamteinsatzleitung sicher, wenn ein Unfall oder Notfallereignis den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und weiteren Organisationen erfordert; vorbehalten bleibt die Führung durch den Kantonalen Führungsstab;
- g) sie gewährt polizeiliche Unterstützung bei Grossanlässen; sie kann dort die Einsatzleitung übernehmen;
- h) sie erfüllt andere ihr durch die Gesetzgebung übertragene Aufgaben.

Art. 3 Unterstützung der Behörden

¹ Die Kantonspolizei leistet den Justiz- und Verwaltungsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mitwirkung durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung erforderlich ist.

Art. 4 Schutz privater Rechte

¹ Die Kantonspolizei kann ausnahmsweise vorsorgliche Massnahmen zum Schutz privater Rechte treffen, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird, gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig erlangt werden kann und ohne polizeiliche Hilfe die Ausübung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

Art. 5 Bezirke

¹ Den Bezirken kommen polizeiliche Aufgaben zu, soweit das Gesetz sie vorsieht.

² Die Bezirke sind zuständig für:

- a) die Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- b) die Erfüllung weiterer ihnen durch die Gesetzgebung oder den Grossen Rat übertragener polizeilicher Aufgaben.

³ Ein Bezirk kann die Kantonspolizei unter Ersatz der Kosten um Unterstützung ersuchen, wenn er seine polizeilichen Aufgaben nicht mehr oder nicht rechtzeitig erfüllen kann.

⁴ Die Kantonspolizei und die Bezirke arbeiten zusammen.

Art. 6 Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Kundgebungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Bezirks.

² Die Bezirke sind verpflichtet, vor Erteilung einer Bewilligung mit der Kantonspolizei Rücksprache zu nehmen, wenn ein polizeilicher Einsatz zu erwarten ist.

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Art. 7 Polizeiliche Zusammenarbeit

¹ Die Standeskommission ist befugt, mit dem Bund, den Kantonen, den Städten sowie dem benachbarten Ausland Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit zu schliessen.

² Das Departement kann andere Kantone, den Bund und das benachbarte Ausland um polizeiliche Unterstützung ersuchen, wenn die Kantonspolizei ihre Aufgabe aus eigenen Kräften nicht zu erfüllen vermag.

³ Es kann auf Ersuchen des Bundes, der Kantone oder des benachbarten Auslandes polizeiliche Unterstützung gewähren.

⁴ Es kann die Kompetenzen von Abs. 2 und 3 an die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten delegieren. In dringlichen Fällen kommen der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten die Kompetenzen von Abs. 2 und 3 zu. Das Departement ist im Nachgang zu informieren.

⁵ Die Kantonspolizei arbeitet mit den Polizeiorganen und Sicherheitsbehörden der Kantone, des Bundes und des Auslandes unmittelbar zusammen.

Art. 8 Hilfskräfte

¹ Die Standeskommission kann Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit Privaten für den Transport von Häftlingen abschliessen.

² Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement kann in besonderen Fällen Privaten verkehrspolizeiliche Aufgaben übertragen.

³ Die Kantonspolizei kann internes oder externes Assistenzpersonal zur Erfüllung folgender Aufgaben einsetzen:

- a) Aufnahme, Betreuung, Bewachung und Transport von Gefangenen
- b) weitere Aufgaben unter Begleitung und Führung durch Angehörige des Polizeikorps

II. Grundsätze des polizeilichen Handelns

Art. 9 Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit

¹ Die Kantonspolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.

² Von mehreren geeigneten Massnahmen hat die Kantonspolizei diejenige zu treffen, welche die einzelnen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

³ Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht.

Art. 10 Polizeiliche Generalklausel

¹ Die Kantonspolizei trifft im Einzelfall unaufschiebbare Massnahmen, wenn eine ernste, unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

Art. 11 Adressaten des polizeilichen Handelns

¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet oder die für das störende oder gefährdende Verhalten einer anderen Person verantwortlich ist.

² Geht die Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen die Person, welche die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier oder die Sache ausübt.

³ Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn

- a) eine erhebliche Störung oder eine unmittelbar drohende erhebliche Gefahr abzuwehren ist;
- b) Massnahmen gegen Störende nicht rechtzeitig möglich oder nicht Erfolg versprechend sind und
- c) es den betroffenen Personen zumutbar ist.

Art. 12 Minderjährige

¹ Die Kantonspolizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen. Sie berücksichtigt deren Alter und Entwicklungsstand, insbesondere bei der Anwendung polizeilichen Zwangs.

² Sie wahrt die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung der Minderjährigen.

Art. 13 Dokumentation

¹ Die Kantonspolizei dokumentiert ihr Handeln angemessen.

² Sie stellt sicher, dass die eingesetzten Mitarbeitenden identifiziert werden können.

III. Polizeiliche Massnahmen

Art. 14 Anhaltung, Identitätsfeststellung

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr, ihrem Fahrzeug oder Tieren und anderen Sachen, die sie mitführt, gefahndet wird.

² Die angehaltene Person ist verpflichtet, auf Verlangen Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweise vorzulegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzuzeigen und zu diesem Zweck Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.

³ Die Kantonspolizei kann die angehaltene Person auf die Dienststelle führen und für längstens zwölf Stunden festnehmen, wenn deren Identität an Ort nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellbar ist oder wenn sie die Person verdächtigt, falsche Angaben zu machen oder Sachen oder Fahrzeuge unrechtmässig mitzuführen.

Art. 15 Befragung, Vorladung und Vorführung

¹ Die Kantonspolizei kann Personen im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgaben befragen. Sie hat die Personen dabei auf ihre Rechte hinzuweisen.

² Sie kann Personen unter Hinweis auf den Gegenstand für Befragungen vorladen. Der Gegenstand der Befragung ist auf der Vorladung anzugeben.

³ Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund nicht Folge, kann die Kantonspolizei sie nach vorgängigem schriftlichem Hinweis vorführen.

Art. 16 Erkennungsdienstliche Massnahmen

¹ Die Kantonspolizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen an einer Person vornehmen,

- a) deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt;
- b) die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen die eine freiheitsentziehende sichernde Massnahme verhängt wurde;
- c) die wegen eines Vergehens oder Verbrechens festgenommen oder verhaftet wurde;
- d) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass solche Massnahmen zur Aufklärung von Verbrechen und Vergehen notwendig sind;
- e) die sich in Auslieferungshaft befindet oder gegen die ein Einreiseverbot besteht.

² Erkennungsdienstliche Massnahmen umfassen insbesondere die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Feststellung äusserer körperlicher Merkmale, Messungen, fotografische Aufnahmen, Handschriften- und Stimmproben sowie DNA-Proben nach den Vorschriften des Bundes.

Art. 17 Wegweisung und Fernhaltung von Personen

¹ Die Kantonspolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen die notwendigen Massnahmen anordnen.

² Insbesondere kann sie für die Dauer von 24 Stunden

- a) Personen anweisen, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen;
- b) Personen untersagen, Objekte, Grundstücke oder Gebiete zu betreten oder sich darin aufzuhalten

³ Widersetzt sich eine Person der angeordneten Wegweisung oder Fernhaltung, kann die Kantonspolizei ihr mittels Verfügung verbieten, den betreffenden Ort zu betreten.

⁴ In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, darf die Kantonspolizei das Verbot unter Androhung der Straffolge von Art. 292 StGB für längstens 30 Tage verfügen.

⁵ In Fällen von Abs. 4 kann die Verfügung innert fünf Tagen nach ihrer Mitteilung beim Zwangsmassnahmengericht angefochten werden. Dem Lauf der Rechtsmittelfrist und der Einreichung des Rechtsmittels kommen keine aufschiebende Wirkung zu. Im Übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000.

Art. 18 Fernhaltung und Wegschaffung von Tieren, Fahrzeugen und anderen Gegenständen

¹ Die Kantonspolizei kann Tiere sowie Fahrzeuge und andere Gegenstände von einem Ort fernhalten, wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn sie:

- a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind,
- b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden, oder
- c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Gegenstände von namhaftem Wert darstellen.

² Die Massnahme wird der betroffenen Person angedroht. In dringenden Fällen kann von der Androhung abgesehen werden.

³ Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

Art. 19 Ausschreibung

¹ Die Kantonspolizei schreibt eine Person aus, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wenn

- a) die Gesetzgebung es vorsieht;
- b) die Voraussetzungen für eine Vorführung oder den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;
- c) sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme entzieht;
- d) sie vermisst wird;
- e) begründeter Verdacht besteht, sie werde ein schweres Verbrechen begehen oder vorbereiten;
- f) ihr amtliche Dokumente zugestellt werden müssen.

² Die Art der Ausschreibung richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen.

³ Personen und Sachen können zum Zweck der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle im Sinne der Bundesverordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro ausgeschrieben werden.

Art. 20 Zuführung von Minderjährigen und Personen unter umfassender Beistandschaft

¹ Die Kantonspolizei darf eine minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Person in ihre Obhut nehmen, wenn sich die Person

- a) der elterlichen oder der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordneten Aufsicht entzieht,
- b) an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für ihre physische, sexuelle oder psychische Integrität droht.

² Die Kantonspolizei führt die Person ohne Verzug der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut, der zuständigen KESB oder einer von diesen Stellen bezeichneten Stelle zu.

Art. 21 Polizeigewahrsam

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn

- a) dies zum Schutz der Person selbst oder einer anderen Person vor einer Gefahr für die physische oder psychische Unversehrtheit sowie für die Verhinderung oder Beseitigung einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist;
- b) dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung eines Vergehens oder Verbrechens erforderlich ist;
- c) sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder entziehen will;
- d) dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung erforderlich ist;
- e) sie insbesondere wegen Trunkenheit oder Drogeneinwirkung öffentliches Ärgernis erregt oder in renitenter Weise die öffentliche Ordnung stört.

² Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen, und es ist ihr, sofern die Umstände es erlauben, die Gelegenheit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.

³ Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden, höchstens jedoch für 24 Stunden.

Art. 22 Wegweisung und polizeiliche Anordnungen bei häuslicher Gewalt oder zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (Stalking)

1. Gründe, Massnahmen und Dauer

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die eine andere Person ernsthaft gefährdet, bedroht oder ihr nachstellt, für längstens 14 Tage wegweisen. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und:

- a) der gefährdenden sowie der gefährdeten Person spätestens nach dem Einschreiten schriftlich abzugeben;
- b) der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu übermitteln;
- c) einer Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen mit allenfalls weiteren notwendigen Unterlagen zu übermitteln.

² Die Kantonspolizei informiert:

- a) das Opfer über die möglichen weiteren Verfahrensschritte;
- b) das Opfer und die Gewalt ausübende Person über Beratungsangebote.

³ Die sofortige Wegweisung kann mit Massnahmen wie Abnahme von Wohnungs- und Hausschlüssel, mit dem Verbot des Betretens eines bestimmten Rayons, dem Annähern an die gefährdete Person oder eines teilweisen oder vollständigen Kontaktverbots ergänzt werden. Die Massnahmen können einzeln oder kombiniert angeordnet werden.

Art. 23 2. Überprüfung

¹ Die Verfügung der Kantonspolizei kann während der Wegweisung mit Beschwerde beim Zwangsmassnahmengericht schriftlich angefochten werden. In der Beschwerde ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Das Zwangsmassnahmengericht prüft die Sache und eröffnet den Entscheid innert fünf Tagen nach Eingang mit einer summarischen Begründung. Der Entscheid ist endgültig.

³ Verlangt das Opfer bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Wegweisungsverfügung beim Gericht die Verlängerung der angeordneten Massnahme, verlängert sich deren Geltung bis zum Entscheid des Einzelrichters, längstens aber um 14 Tage.

⁴ Das Gericht informiert die Kantonspolizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs. Die Kantonspolizei teilt den Betroffenen den Eingang umgehend mit.

⁵ Im Übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000.

Art. 24 3. Meldung

¹ Die Kantonspolizei meldet nach einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt den Namen, die Adresse und die Telefonnummer der Gewalt ausübenden Person einer Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen.

Art. 25 Bedrohungs- und Risikomanagement 1. Allgemeines

¹ Die Kantonspolizei betreibt ein Bedrohungs- und Risikomanagement zur Erkennung und Verhinderung schwerer Straftaten zwecks Einschätzung sowie zur Verhinderung oder Abwehr von erheblichen Gefährdungen für die physische, psychische oder sexuelle Integrität anderer Personen.

² Sie kann dazu Auskünfte bei Behörden und, soweit es zur Abwehr akuter Gefährdungen unerlässlich ist, bei Privatpersonen einholen. Sie weist Privatpersonen darauf hin, dass sie nicht zur Auskunft verpflichtet sind.

³ Sie kann zur Zusammenarbeit in der Bearbeitung von Fällen des Bedrohungs- und Risikomanagements Vereinbarungen mit dem Bund und den Kantonen schliessen.

Art. 26 2. Meldung an die Kantonspolizei

¹ Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist ermächtigt, der Kantonspolizei Personen zu melden, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie Anlass zu einer erheblichen Gefährdung für die physische, psychische oder sexuelle Integrität von Personen geben.

² Trägerinnen und Träger von Berufsgeheimnissen sind bei Meldungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung vom Berufsgeheimnis befreit.

³ Mit der Meldung können die sachdienlichen Akten übermittelt werden.

Art. 27 3. Gefährderansprache

¹ Die Kantonspolizei kann Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine erhebliche Gefährdung für Leib und Leben Dritter anzunehmen ist:

- a) auf ihr Verhalten ansprechen, sachbezogen befragen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen von Verstössen gegen die Rechtsordnung informieren (Gefährderansprache);
- b) unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 des Strafgesetzbuchs für den Fall der Nichtbefolgung zur Durchführung der Gefährderansprache vorladen;
- c) nach erfolgloser Vorladung anhalten und zur Durchführung der Gefährderansprache zum Polizeiposten bringen.

Art. 28 4. Information von Privatpersonen und Behörden

¹ Die Kantonspolizei kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile, von Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine erhebliche Gefährdung für die physische, psychische oder sexuelle Integrität von Personen anzunehmen ist, an gefährdete Personen sowie an weitere Personen und Behörden weitergeben, soweit dies zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr erforderlich und geeignet ist.

² Die Kantonspolizei wahrt bei der Weitergabe nach Abs. 1 dieser Bestimmung soweit als möglich die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person.

³ Die Weitergabe der erhaltenen Informationen durch weitere Personen und Behörden ist nur mit Zustimmung der Kantonspolizei zulässig.

Art. 29 Durchsuchen von Personen

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person durchsuchen, wenn;

- a) dies nach den Umständen zum Schutz der Kantonspolizei oder Dritter erforderlich erscheint;

- b) Gründe für ein polizeiliches Festhalten nach diesem oder einem anderen Gesetz gegeben sind;
- c) der begründete Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die sicherzustellen sind;
- d) sie sich erkennbar in einem die freie Willensbetätigung ausschliessenden Zustand befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz oder zur Feststellung der Identität erforderlich ist.

² Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.

Art. 30 Durchsuchen von Sachen

¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und andere Sachen durchsuchen, wenn;

- a) sie sich im Gewahrsam einer Person befinden, die gemäss Art. 24 durchsucht werden darf;
- b) Verdacht besteht, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;
- c) Verdacht besteht, dass sich in ihnen ein Gegenstand befindet, der sicherzustellen ist.

² Die Massnahme wird wenn möglich in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Erfolgt die Massnahme in Abwesenheit dieser Person, wird ein Protokoll erstellt.

Art. 31 Betreten von Grundstücken

¹ Wenn es zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei private Grundstücke betreten.

Art. 32 Betreten und Durchsuchen von nicht öffentlichen Räumlichkeiten

¹ Die Kantonspolizei darf nicht öffentlich zugängliche Räumlichkeiten und Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person nur betreten und durchsuchen, wenn;

- a) dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr notwendig ist;
- b) Verdacht besteht, dass dort eine Person widerrechtlich festgehalten wird;

- c) Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in Gewahrsam genommen werden soll;
- d) Grund zur Annahme besteht, dass eine Person zum Schutz von Leib und Leben Hilfe bedarf.

² Die Massnahme wird wenn möglich in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Es wird ein Protokoll erstellt.

Art. 33 Sicherstellen von Sachen und Tieren

¹ Die Kantonspolizei kann Sachen oder Tiere sicherstellen:

- a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;
- b) um die Person, welche das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen.
- c) wenn anzunehmen ist, dass das Tier oder der Gegenstand zu einer strafbaren Handlung dienen könnte;
- d) um Tiere, die unter erheblicher Verletzung massgeblicher Vorschriften gehalten werden, zu schützen, sofern die zuständige Behörde nicht rechtzeitig Massnahmen treffen kann.

² Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, hat die Kantonspolizei die Sachen oder Tiere an die berechtigte Person herauszugeben.

³ Werden die Sachen trotz Aufforderung mit Fristansetzung nicht abgeholt, erhebt niemand Anspruch auf die Sachen oder sind sie schneller Wertverminderung ausgesetzt, dürfen sie verwertet oder, wenn eine Verwertung nicht möglich ist, vernichtet werden.

Art. 34 Polizeiliche Vorermittlung

¹ Die Kantonspolizei tätig ausgehend von Hinweisen oder eigenen Wahrnehmungen Vorermittlungen, um festzustellen, ob strafbare Handlungen zu erkennen und zu verhindern sind.

² Die polizeilichen Vorermittlungen richten sich nach diesem Gesetz.

Art. 35 Überwachungsmassnahmen
1. Allgemeine Bestimmungen

¹ Zur Abwehr erheblicher Gefahren sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten kann die Kantonspolizei nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bereits vor der Aufnahme von gerichtspolizeilichen Ermittlungen den Einsatz anordnen von:

- a) Observationen;
- b) verdeckten Fandungen;
- c) Vorermittlungen, soweit es um die Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Sinne von Art. 286 Abs. 2 StPO geht;
- d) technischen Überwachungsgeräten, soweit es um die Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Sinne von Art. 269 Abs. 2 StPO geht.

² Die Kantonspolizei teilt der von einer Überwachungsmassnahme direkt betroffenen Person den Grund, die Art und die Dauer der Massnahme mit, sobald der mit der Massnahme verfolgte Zweck es zulässt.

³ Die Mitteilung unterbleibt, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist. Genehmigte Zwangsmassnahmengericht die Überwachungsmassnahme, unterbleibt die Mitteilung nur mit Zustimmung des Gerichts.

⁴ Der Entscheid über die Mitteilung resp. der Antrag an das Zwangsmassnahmengericht auf Unterbleiben der Mitteilung wird der Staatsanwaltschaft überlassen, wenn die Erkenntnisse aus den präventiven Überwachungsmaßnahmen zur Eröffnung eines Strafverfahrens geführt haben.

⁵ Soweit dieses Gesetz auf die Bestimmungen der StPO über die geheimen Überwachungsmaßnahmen verweist, kommen der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten sinngemäss die Aufgaben und Befugnisse der Staatsanwaltschaft zu.

Art. 36 2. Observation

¹ Eine Observation liegt vor, wenn Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachtet und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen gemacht werden. Zu diesem Zweck können technische Instrumente zur Standortermittlung eingesetzt werden.

² Observationen werden durch eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier angeordnet.

³ Dauern sie länger als einen Monat, entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant über ihre Fortsetzung.

Art. 37 3. Verdeckte Fahndung

¹ Auf den Begriff der verdeckten Fahndung ist Art. 298a StPO sinngemäss anwendbar.

² Verdeckte Fahndungen werden durch eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier angeordnet.

³ Dauern sie länger als einen Monat, entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant über ihre Fortsetzung.

⁴ Auf die Durchführung sind Art. 298c und Art. 298d Absätze 1, 3 und 4 StPO sinngemäss anwendbar.

Art. 38 4. Verdeckte Vorermittlung

¹ Auf den Begriff der verdeckten Vorermittlung ist Art. 285a StPO sinngemäss anwendbar.

² Die Einsätze von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern ordnet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant an.

³ Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Auf das Genehmigungsverfahren ist Art. 289 StPO sinngemäss anwendbar.

⁴ Auf die Durchführung sind Art. 287, Art. 288 und die Art. 290 bis 298 StPO sinngemäss anwendbar.

Art. 39 5. Technische Überwachung

¹ Eine technische Überwachung liegt vor, wenn zur Beobachtung, Abhörung oder Aufzeichnung von Vorgängen an nicht öffentlichen oder nicht allgemein zugänglichen Orten technische Überwachungsgeräte eingesetzt werden.

² Die Einsätze technischer Überwachungsgeräte ordnet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant an.

³ Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Auf das Genehmigungsverfahren ist Art. 274 StPO sinngemäss anwendbar.

⁴ Auf die Durchführung sind die Art. 275 bis 278 StPO sinngemäss anwendbar.

Art. 40 Vorbereitende Legendierung

¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Vorbereitung einer verdeckten Vorermittlung nach Art. 38 dieses Gesetzes oder einer verdeckten Ermittlung nach Art. 286 StPO Ermittlerinnen oder Ermittler und ihre Führungspersonen mit einer Legende ausstatten, die ihre wahre Identität verschleiert.

² Zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung der Legende können Urkunden hergestellt oder verändert werden.

³ Von der Legende darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Genehmigung für den Einsatz nach Art. 38 Abs. 3 dieses Gesetzes oder nach Art. 289 StPO vorliegt.

Art. 41 Informantinnen und Informanten, Vertrauenspersonen

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informantinnen und Informanten oder Vertrauenspersonen einsetzen. Sie kann ihnen Vertraulichkeit zusichern und sie angemessen entschädigen.

² Informantinnen oder Informanten geben der Kantonspolizei aus eigenem Antrieb Informationen weiter.

³ Vertrauenspersonen beschaffen auf Anordnung der Kantonspolizei Informationen.

Art. 42 Verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte

¹ Sofern die konkrete Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden, kann die Kantonspolizei allgemein zugängliche Orte verdeckt überwachen und Personendaten bild- und tonmässig aufzeichnen, um Straftäterinnen und Straftäter zu identifizieren.

² Zur Personen- und Sachfahndung ist der automatisierte Abgleich mit Datenbanken zulässig.

³ Aufgezeichnete Personendaten sind nach 30 Tagen zu löschen, soweit sie nicht in einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt werden.

⁴ Die verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte ordnet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant an.

Art. 43 Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung

¹ Die Kantonspolizei kann bei polizeilichen Einsätzen mobile Übermittlungs- und Aufzeichnungsgeräte zur bild- und tonmässigen Informationsbeschaffung einsetzen, um ihre Angehörigen sowie Dritte vor einer erheblichen Gefahr zu schützen.

² Sie kann dazu körpernah getragene Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte einsetzen, um Straftaten zu verhindern oder zu dokumentieren.

³ Werden Personendaten erhoben, richtet sich ihre Bearbeitung nach Art. 42 Abs.3.

Art. 44 Notsuche

1. Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

¹ Die Kantonspolizei ordnet die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs für eine Notsuche und für die Fahndung nach verurteilten Personen nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs an.

² Das Zwangsmassnahmengericht genehmigt diese Anordnung nachträglich und trifft die für die Wahrung des Berufsgeheimnisses erforderlichen Massnahmen.

³ Richterliche Entscheide können mit Beschwerde bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde sinngemäss.

Art. 45 2. Weitere Datenerhebungen

¹ Zur Feststellung des Aufenthaltsortes der gesuchten Person ist die Kantonspolizei befugt, physische und elektronische Daten zu sichten.

² Die Kantonspolizei ordnet die Bekanntgabe von physischen oder digitalen Daten für eine Notsuche und für die Fahndung nach verurteilten Personen an, um aus Aufzeichnungen, insbesondere des Zahlungsverkehrs, den Aufenthaltsort der gesuchten Person zu ermitteln.

Art. 46 Veranstaltungsverbot

¹ Veranstaltungen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum werden von der Kantonspolizei verboten, wenn sie nicht mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung vereinbart werden können und dadurch das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung massgeblich beeinträchtigen.

² Veranstaltungen auf privatem Grund können nur verboten werden, wenn eine schwere und unmittelbare Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt werden kann oder Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte.

IV. Polizeilicher Zwang**Art. 47** Unmittelbarer Zwang

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Sachen und Tiere anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen.

² Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist vorher anzudrohen, soweit es die Umstände zulassen.

Art. 48 Fesselung

¹ Die Kantonspolizei kann Personen, die sie gestützt auf das vorliegende Gesetz oder andere Rechtsvorschriften festhält, mit Fesseln sichern, wenn der Verdacht besteht, dass diese

- a) Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen werden;
- b) fliehen werden oder befreit werden sollen;
- c) sich töten oder verletzen werden.

Art. 49 Schusswaffengebrauch

¹ Der Einsatz von Schusswaffen ist zulässig

- a) bei einem unmittelbaren gefährlichen Angriff oder einer entsprechenden Drohung gegen Angehörige der Kantonspolizei oder gegen Dritte;

- b) zur Anhaltung von Personen, die ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder dessen dringend verdächtigt werden und die der Festnahme oder dem Freiheitsentzug zu entfliehen versuchen;
- c) wenn Informationen oder Feststellungen zur Gewissheit oder zum dringenden Verdacht Anlass geben, dass Personen für andere eine Gefahr für Leib und Leben darstellen und der Festnahme oder dem Freiheitsentzug zu entfliehen versuchen;
- d) zur Befreiung von Geiseln;
- e) zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die für die Allgemeinheit wegen ihres Schadenpotentials eine besondere Gefahr darstellen.

² Dem Einsatz einer Schusswaffe hat eine deutliche Warnung voranzugehen, wenn dies die Umstände zulassen. Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, wenn die Umstände die Wirkung eines Warnrufs vereiteln.

³ Der durch den Gebrauch der Waffe verletzten Person ist die nötige Hilfe zu leisten.

Art. 50 Finaler Rettungsschuss

¹ Der finale Rettungsschuss wird zur Notwehr zugunsten eines Dritten oder beim Notstand eines Dritten bewilligt.

² Die Polizeikommandantin oder Polizeikommandant sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sind befugt, den finalen Rettungsschuss zu bewilligen.

³ Der finale Rettungsschuss darf nur dann angewendet werden, wenn er das einzige Mittel darstellt, den Angreifer auszuschalten und wenn kein anderes weniger einschneidendes Mittel vorhanden ist oder ein solches je nach Umständen nicht in Betracht kommt.

V. Orientierung der Öffentlichkeit

Art. 51 Information

¹ Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, soweit keine übergeordneten Interessen entgegenstehen.

² Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der StPO.

Art. 52 Auskunft und Einsicht

¹ Auskunft über und Einsicht in Datensammlungen der Kantonspolizei richten sich nach dem Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz vom 28. April 2019 (DIAG). Die Bestimmungen der StPO bleiben vorbehalten.

² Das Recht auf Auskunft und Einsicht darf nur verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, soweit wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

³ Ein wichtiges öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben durch die Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung an die betroffene Person im konkreten Fall vereitelt würde.

VI. Datenbearbeitung

Art. 53 Datenbearbeitung

¹ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darf die Kantonspolizei Daten bearbeiten und geeignete Datenbearbeitungssysteme betreiben.

² Die Kantonspolizei kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, bearbeiten sowie Profiling inkl. Profiling mit hohem Risiko betreiben, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Art. 54 Datenbeschaffung

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags Informationen und Daten aus öffentlich zugänglichen, privaten und amtlichen Quellen erheben und entgegennehmen.

² Sie kann Daten ausländischer, eidgenössischer und kantonaler Polizei-, Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden entgegennehmen oder im Abrufverfahren anfragen.

³ Öffentliche Organe oder Behörden sowie Private geben der Kantonspolizei Daten bekannt, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgabe notwendig ist. Sie können ihr die Daten im Abrufverfahren zugänglich machen.

Art. 55 Daten über gewaltbereite Personen

¹ Die Kantonspolizei ist ermächtigt, Daten über gewaltbereite Personen zu bearbeiten und an gefährdete Stellen und Personen weiterzuleiten, wenn Hinweise bestehen auf die Verübung, Androhung oder Wiederholung einer insbesondere gegen Leib, Leben und Freiheit gerichteten strafbaren Handlung.

² Behörden, Ämter und Einzelpersonen sind berechtigt, der Kantonspolizei über gewaltbereite Personen Meldung zu erstatten und Auskünfte zu erteilen.

Art. 56 Datenbekanntgabe

¹ Die Kantonspolizei kann Daten an Dritte weiterleiten, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für:

- a) die Erfüllung polizeilicher Aufgaben oder
- b) die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

² Die Datenbekanntgabe gegenüber anderen kantonalen sowie den eidgenössischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden kann auch automatisiert erfolgen.

³ Die Kantonspolizei kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, Behörden des Bundes, der Kantone, der Bezirke und der Gemeinden bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes durch sie oder durch die empfangende Behörde erforderlich ist.

⁴ Die Kantonspolizei kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, anderen öffentlichen Organen, zuständigen Fachstellen namentlich in Fällen von häuslicher Gewalt, und Dritten von Amtes wegen oder auf Ersuchen im Einzelfall gemäss kantonalen Vorgaben bekannt geben.

⁵ Die Kantonspolizei kann die Anordnung von Kontakt- und Annäherungsverboten anderen Behörden mitteilen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diese Informationen angewiesen sind und die Information zum Schutz der gefährdeten Personen oder von Dritten erforderlich ist.

⁶ Die Bekanntgabe von polizeilichen Daten an Dritte ist zulässig, soweit dies der Erfüllung der Aufgabe dient und im erklärten oder, wenn eine Erklärung innert nützlicher Frist nicht eingeholt werden kann, vermuteten Interesse der betroffenen Personen ist oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

Art. 57 Mitteilung von Entscheiden

¹ Die Strafbehörden teilen der Kantonspolizei Verurteilungen, Freisprüche sowie Einstellungen und Nichtanhandnahmen von Strafverfahren innert 14 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft mit.

Art. 58 Automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung
a) Einsatz

¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge, deren Insassinnen und Insassen sowie Kontrollschilder von Fahrzeugen zur Verhinderung, Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen sowie ferner zur Fahndung nach Personen oder Sachen mit Bildaufnahmegeräten automatisiert erfassen.

² Der Einsatz von mobilen Bildaufnahmegeräten für die automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung erfolgt für höchstens zehn aufeinander folgende Tage am gleichen Standort.

³ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant oder deren Stellvertretung ordnet den Einsatz einer automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung an.

⁴ Der Einsatz der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung wird protokolliert.

⁵ Der oder die Datenschutzbeauftragte gemäss Art. 21 DIAG überprüft periodisch den Einsatz der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Er kann die Öffentlichkeit über die Kontrolle informieren.

Art. 59 b) Automatisierter Datenabgleich

¹ Die Kantonspolizei kann die automatisiert erfassten Daten mit Datenbanken automatisiert abgleichen, bearbeiten und zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzen. Der automatisierte Abgleich ist zulässig mit:

- a) dem automatisierten Polizeifahndungssystem sowie dem Schengen-Informationssystem;
- b) Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen, verweigert oder aberkannt worden ist;
- c) konkreten Fahndungsaufträgen.

Art. 60 c) Datenvernichtung

¹ Die Kantonspolizei vernichtet die automatisiert erfassten Daten:

- a) bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank unverzüglich;
- b) bei Übereinstimmung mit Daten aus einer Datenbank nach spätestens 100 Tagen. Wird ein Verwaltungs- oder Strafverfahren eingeleitet, erfolgt die Vernichtung der automatisiert erfassten Daten nach den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.

Art. 61 d) Datenaustausch in der automatisierten Fahrzeugfahndung

¹ Die Kantonspolizei kann Daten aus der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung nach Art. 58 zur Verhinderung, Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen mit den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone, der Städte und der Landespolizei Fürstentum Liechtenstein sowie dem Bundesamt für Strassen und dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit automatisiert austauschen, soweit:

- a) diese Behörden ein System zur automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung mit Datenbanken nach Art. 58 betreiben;
- b) diesen Behörden der Datenaustausch gesetzlich erlaubt ist;
- c) der Datenschutz hinreichend gewährleistet ist.

² Sie kann mit den Systemen zur automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung dieser Behörden Schnittstellen einrichten und entsprechende Daten dieser Behörden beschaffen sowie bearbeiten.

Art. 62 Elektronischer Datenaustausch

¹ Die Kantonspolizei kann im Sinne von Art. 53 zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Verhinderung oder Erkennung oder Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen oder zur Suche nach vermissten oder entwichenen Personen, mit Polizeibehörden des Bundes, der Kantone, der Städte und der Landespolizei Fürstentum Lichtenstein auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.

² Zu diesem Zweck kann die Kantonspolizei die nachfolgenden Daten und Informationen, einschliesslich Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten und Profilings, mit den Behörden des Bundes, der Kantone, der Städte und der Landespolizei Fürstentum Liechtenstein im Abrufverfahren austauschen, soweit diese für die empfangende Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlich sind:

- a) Daten zu Fällen sowie natürlichen und juristischen Personen im Bereich der physischen und digitalen Kriminalität;
- b) strukturierte polizeiliche Lagedaten;
- c) Daten zu Fällen und natürlichen Personen im Bereich des Bedrohungs- und Risikomanagements;
- d) Daten zu Fällen und natürlichen Personen im Zusammenhang mit vermissten oder entwichenen Personen.

³ Sie kann dazu:

- a) Schnittstellen zwischen eigenen Informationssystemen und jenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden einrichten;
- b) mit Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gemeinsame Informationssysteme mit oder ohne gemeinsame Datenhaltung betreiben.

⁴ Die Kantonspolizei bestimmt die zugriffsberechtigten Polizeistellen und Funktionen für die gemeinsam betriebenen Informationssysteme.

⁵ Durch Verordnung wird bestimmt, bei welchen eigenen Informationssystemen die Polizei Schnittstellen nach Abs. 3 lit. a dieser Bestimmung einrichten kann und welche gemeinsamen Informationssysteme mit anderen Polizeibehörden nach Abs. 3 lit. b dieser Bestimmung betrieben werden können.

Art. 63 Polizeilicher Informationsbericht

¹ Die Kantonspolizei erstellt personenbezogene Informationsberichte für Verwaltungszwecke, wenn die anfordernden zivilen oder militärischen Stellen:

- a) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe bestimmte Informationen über eine Person benötigen;
- b) den Zweck des Informationsberichtes, die gesetzliche Grundlage und die Art der verlangten Information angeben.

² Informationsberichte müssen sachlich sein. Sie enthalten Wahrnehmungen, Feststellungen und Tatsachen, hingegen keine Wertungen und Meinungsäusserungen.

³ Polizeiliche Informationsberichte umfassen grundsätzlich nur amtliche Informationen. Befragungen von Drittpersonen dürfen nur im ausdrücklichen Auftrag der ersuchenden Behörde vorgenommen werden.

VII. Organisation der Kantonspolizei

Art. 64 Organisation

¹ Die Standeskommission legt die Organisation der Kantonspolizei fest.

² Sie berücksichtigt dabei die Sicherheitsbedürfnisse und die lokalen Gegebenheiten.

³ In gerichtspolizeilichen Angelegenheiten untersteht die Kantonspolizei den Organen der Strafrechtspflege.

Art. 65 Personalrecht

¹ Soweit dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, gilt für Polizistinnen und Polizisten das kantonale Personalrecht.

² Polizistinnen und Polizisten müssen in der Regel eine Polizeischule bestehen.

Art. 66 Ausweispflicht

¹ Polizistinnen und Polizisten haben sich bei jeder Amtshandlung auszuweisen.

² Die Uniform gilt als Ausweis.

VIII. Rechte und Pflichten Dritter

Art. 67 Aufgabenübertragung an Dritte

¹ Der Kanton und die Bezirke können Dritte mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben beauftragen, sofern diese die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Deren Auftreten, namentlich bezüglich Kennzeichen, Fahrzeuge und Ausweise, muss sich von demjenigen der Kantonspolizei ausreichend unterscheiden.

² Die Aufgabenübertragung ist mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

³ Die Bezirke melden der Kantonspolizei die Übertragung polizeilicher Aufgaben an Dritte.

IX. Kostenersatz

Art. 68 Kostenersatz

¹ Wer polizeiliche Massnahmen verursacht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.

² Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden:

- a) vom Veranstalter von Anlässen, die einen Polizeieinsatz erforderlich machen. Bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, werden keine oder reduzierte Kosten erhoben;
- b) vom Verursacher, wenn der Einsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn dieser in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist;
- c) von der Betreiberin oder vom Betreiber einer Alarmanlage für das Ausrücken bei Fehlalarm;
- d) vom Verursacher, im Falle von Sicherstellungen, Fernhaltungen, Wegschaffungen, Aufbewahrungen, Vorkehrungen zur Werterhaltung, Verwertung oder Vernichtung.

³ Die Kantonspolizei kann für weitere Dienstleistungen kostendeckende Gebühren bis zum Höchstbetrag von Fr. 5'000.-- erheben.

⁴ Die Veranstalterin oder der Veranstalter von kritischen oder grösseren Anlässen ist verpflichtet, einen angemessenen Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu stellen.

X. Weitere Bestimmungen

Art. 69 Private Sicherheitsdienste

¹ Die Standeskommission kann die Tätigkeiten von Sicherheitsdiensten oder in diesem Bereich gewerbsmässig tätigen Privatpersonen einer Bewilligungspflicht unterstellen und für diese spezielle Regelungen erlassen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 70 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Grosse Rat erlässt zu diesem Gesetz die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 71 Bestehende Vereinbarungen

¹ Die vom Kanton getroffenen Vereinbarungen betreffend die Zusammenarbeit werden beibehalten.

Art. 72 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Polizeigesetz vom 29. April 2001 wird aufgehoben.

Art. 73 Inkrafttreten

¹ Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | cGS Publikation |
|--------------|---------------|---------|-------------|-----------------|
| keine Angabe | keine Angabe | Erlass | Erstfassung | |

Änderungstabelle – Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | cGS Publikation |
|---------|--------------|---------------|-------------|-----------------|
| Erlass | keine Angabe | keine Angabe | Erstfassung | |